

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/3 vom 20. August 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/3 du 20 août 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/3 del 20 agosto 2010

Regeste

Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG. Befreiung von der Beitragszeit wegen Ausbildungstätigkeit. Weiterführung einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit neben einem Doktoratsstudium vorliegend objektiv zumutbar. Befreiungsgrund verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2010, AVI 2010/3).

Erwägungen

E. 1.1

Zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung gehört gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) unter anderem, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

E. 1.2

Von der Erfüllung der Beitragspflicht ist gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten unter anderem wegen einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung (lit. a) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte. Zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und dem Befreiungsgrund bedarf es eines Kausalzusammenhangs. Das Hindernis muss, um kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Rechtsprechungsgemäss liegt die Kausalität zwischen der Ausbildungstätigkeit und der Nichterfüllung der Beitragszeit nur vor, wenn es der versicherten Person aufgrund der Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung nicht möglich oder zumutbar war, die Beitragspflicht zu erfüllen (BGE 121 V 342 f. E. 5b). Da mit einer Teilzeitarbeit bereits die Beitragspflicht erfüllt werden kann (vgl. Art. 11 Abs. 4 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]), muss die Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung nicht bloss einer Vollzeitarbeit, sondern auch einer Teilzeitarbeit entgegenstehen. Jede objektive Möglichkeit, einer voll- oder teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, schliesst deshalb eine Berufung auf den Befreiungstatbestand von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG aus. Der Befreiungsgrund von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG ist auch dann nicht anwendbar, wenn der

zeitliche Einsatz für die Ausbildungstätigkeit nicht überprüft werden kann (Gabriela Riemer-Kafka, Bildung, Ausbildung und Weiterbildung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht, in: SZS 2004, S. 221).

E. 2

Streitig ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung zu Recht verneint hat. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer innerhalb der für ihn massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 22. September 2007 bis 21. September 2009 keine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten ausgeübt und somit die Beitragszeit nicht erfüllt hat. Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer aufgrund des geltend gemachten Doktoratsstudiums von der Erfüllung der Beitragszeit im Sinn von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG befreit ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer arbeitete seit Februar 2005 an einer Doktorarbeit (act. G 3.6 und G 3.10). Während der Dauer vom 1. Februar 2005 bis 30. April 2008 arbeitete er als wissenschaftlicher Assistent für die A.____ mit einem Beschäftigungsgrad von 65% (act. G 3.18 ff.). Vor dem Hintergrund dieser während mehrerer Jahre neben dem Doktoratsstudium tatsächlich ausgeübten Teilzeiterwerbstätigkeit ist es objektiv nicht nachvollziehbar, weshalb das Doktoratsstudium (erst) ab dem 1. Mai 2008 eine weitere teilzeitliche Erwerbstätigkeit ausschliessen könnte. Die Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses scheint denn auch unabhängig vom weiteren Doktoratsstudium erfolgt zu sein. So gab der Beschwerdeführer an: "Die Besoldung, respektive Anstellung eines Doktoranden an der Z.____ ist von den Forschungsgeldern abhängig und nicht, ob die Arbeit zu diesem Zeitpunkt beendet ist. Dies war bei mir ab Mai 2008 der Fall" (act. G 1, S. 1). Aus dieser Darstellung ist zu schliessen, dass die Weiterführung der teilzeitlichen Anstellung wegen mangelnder Forschungsgelder nicht zustande gekommen ist. Der Beschwerdeführer stellt sich weiter auf den Standpunkt, ein Nebenerwerb sei nicht zumutbar gewesen, weil dies den Abschluss der Dissertation "unnötig" verzögert hätte (act. G 1, S. 2). Bei dieser Argumentation verkennt er, dass eine speditive Erarbeitung der Dissertation innert einer absehbaren Zeitdauer aus Doktorandensicht verständlich ist, dies jedoch keine objektive Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit darstellt, einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ohnehin legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwieweit eine teilzeitliche Erwerbstätigkeit mit einem geringen Beschäftigungsgrad nicht bloss zu einer "unnötigen", sondern zu einer - im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG geforderten - unzumutbaren Verzögerung hätte führen können. Daran vermag das Schreiben seines Doktorvaters vom 2. November 2009 nichts zu ändern. Denn auch dieser zeigt nicht begründet auf, welche objektiven Gesichtspunkte die Erzielung eines "Nebenerwerbs" als objektiv unzumutbar erscheinen lassen könnten (act. G 1.2). Auch aus den übrigen Akten ergibt sich nicht, dass die Weiterführung einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit objektiv unzumutbar gewesen wäre. Immerhin schloss der Beschwerdeführer nach seiner Darstellung das Doktorat innerhalb von 4.8 Jahren ab, während die maximale Dauer auf sechs Jahre festgesetzt ist (vgl. act. G 5.2).

E. 2.2

Bei dieser Ausgangslage ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin eine ausbildungsbedingte objektive Unmöglichkeit, einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, im Fall des Beschwerdeführers verneint hat. Ob im vorliegenden Fall das

Doktoratsstudium aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht überhaupt im Sinn von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG als Hinderungsgrund für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit anerkannt werden kann, ist im Hinblick auf die verlangte Überprüfbarkeit des Lehrgangs zumindest fraglich, braucht aber aufgrund der bejahten Zumutbarkeit einer über den Mai 2008 fortgesetzten Nebenerwerbstätigkeit nicht abschliessend geklärt zu werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.